

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Altstandorte / Altlasten / Altablagerungen

öffentliche Grünflächen

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bauweise

Dachneigung

Bäumen und Sträuchern

Nutzungsschablone

Art der baulichen

Grundflächenzahl

Bestandsangaben

151 Flurstücksnummern

vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

vorhandenes Nebengebäude

vorhandenes öffentliches Gebäude mit Hausnr.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

(Die Werte und Angaben sind Beispiele, es gelten die Festsetzungen im Plan)

- Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
- Artenschutzrechtliche erforderliche Maßnahmen Auf die in der "XX" beschriebenen artenschutzrechtlichen erforderlichen Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Konfltikte Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von
 - vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen, wird hingewiesen. Diese betreffen insbesondere die Bauzeitenregelung, XX und XX. Das Artenschutzgutachten wird zur Offenlage angefertigt und in den Bebauungsplan eingearbietet.
 - Die der Planung zurgunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde - Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Ratsstiege 1, 59302, eingesehen werden. Berücksichtigung ökologischer Belange
 - Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfholen: Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Dachbegrünung etc. Außerdem ist durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Verwendung von durchlässigen Materialien für Befestigungen. Eine Minimierung an
 - Denkmalschutz / Denkmalpflege
 - Im Planbereich sind keine Baudenkmäler vorhanden. Nach dem heutigen Kenntnisstand befinden sich dort auch keine Bodendenkmale. Bei der Entdeckung von kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden oder Befunden (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetztes die Entdeckung unverzüglich der Stadt und der LWL Archäologie für Westfalen / Außenstelle Münster anzuzeigen und die Entdeckung im unveränderten Zustand zu erhalten. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie/Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten betroffener Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläntologische Untersuchungen durchführen zu können (§28 DSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen
 - Hinweis auf städtische Satzungen
 - Auf die Vorgartensatzung, Stellplatzsatzung und die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.
 - Im Baugenehmigungsverfahren sind die baulichen und organisatorischen Maßnahmen zum Lärmschutz als Auflagen in die Baugenhemigung aufzunehmen. Hierüber ist sicherzustellen, dass die Richtwerte gem. TA Lärm und 18. BlmSchV an den
 - relevanten Immissionspunkten eingehalten werden (s."XX").
 - Sollten bei der Durchführung der Bauvorhaben beim Erdushub außergwöhnliche Verfärbungen beobachtet oder verdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634).

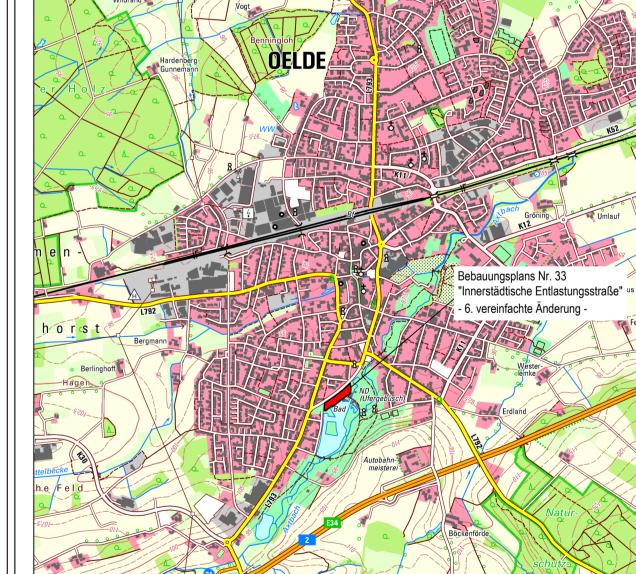
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).

Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die gesamte Dachfläche ist zu begrünen und mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Diese Begrünung ist zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang wertgleich zu ersetzen.

Bei der Errichtung von Gebäuden sind im gesamten Geltungsbereich Photovoltaikmodule auf den Dachflächen zu errichten.



ÜBERSICHTSPLAN © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf



Bebauungsplan Nr. 33
"Innerstädtische Entlastungsstraße" - 6. vereinfachte Änderung -

Stadt Oelde Die Bürgermeisterin

Oelde - Südost Ausschnitt: Planungsstand: Entwurf - Stand § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Fachdienst Planung und Stadtentwicklung

1:1000 Maßstab:

Stand 01/22 - Gez.Ste Dateiname: 2021_08-03_B33-6 - Entwurf.dwg